



Landratsamt  
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Kammerstein  
Dorfstr. 10  
91126 Kammerstein

Datum 29.07.2025  
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2024/004272  
Auskunft erteilt Frau Schneck  
Telefon 09171 81-1424  
Fax 09171 81-971424  
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleitung von Mischwasser aus dem Bereich Kammerstein-Süd und den Ortsteilen Neppersreuth und Poppenreuth bei Fl.Nr. 397/1, Gmkg. Günzersreuth, in den Geisbach durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz  
1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

**B E S C H E I D:**

**1. Antragsteller**

Antragsteller ist die Gemeinde Kammerstein als Betreiber der Abwasseranlage.

**2. Gegenstand der Erlaubnis**

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Geisbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

**3. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk über das Einleitungsbauwerk.

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜB Poppenreuth über ein Regenrückhaltebecken:

**Hausanschrift**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr  
**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SRS  
HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG  
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14  
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜB Poppenreuth über ein Regenrückhaltebecken	Günzersreuth	397/1	Geisbach

Die UTM32-Koordinaten der Einleitungsstelle betragen: 32U 643171, 5460712

#### 4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Lippert, Rednitzhembach, vom 13.12.2024 (Datum Erläuterungsbericht). Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Zusammenstellung der Flächen der Einzugsgebiete (EZG)
- Rechnerischer Nachweis RÜB-Beckenvolumen nach DWA-A102
- Rechnerischer Nachweis Rückhaltevolumen RRB 1+2 nach DWA-A117
- Kostenberechnung, Kostenzusammenstellung
- Kostenberechnung MW-Druckleitung und Pumpwerk
- Kostenberechnung Umbau Kläranlage
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtslageplan Einzugsgebiete
- Lageplan und Längsschnitt MW-Druckleitung
- Lageplan und Längsschnitt KA Poppenreuth
- Bauwerksplan Pumpwerk (Grundriss und Schnitt)
- Bauwerksplan DL-Revisionsschacht (Draufsicht und Schnitt)
- Bauwerksplan DL Be- und Entlüftungsschacht (Draufsicht und Schnitt)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18.07.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 29.07.2025 versehen.

Die Ortsteile Kammerstein-Süd, Poppenreuth und Neppersreuth der Gemeinde Kammerstein entwässern überwiegend im Mischsystem. Einzelne Baugebiete entwässern im Trennsystem.

Dabei wird das anfallende Schmutz- und Mischwasser zum Pumpwerk auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Poppenreuth geleitet.

Von dort wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk (Regenüberlaufbecken, Fangbecken im Nebenschluss) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt künftig über ein Pumpwerk mit 7 l/s und wird im OT Neumühle der Gemeinde Büchenbach in den Aurachtalsammler geleitet. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Roth.

Das entlastete Mischwasser wird über ein Regenrückhaltebecken mit ca. 1.685 m<sup>3</sup> und einem Drosselabfluss von ca. 263 l/s in den Geisbach eingeleitet.

## 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 5.1 Umsetzung der Maßnahmen

Die bauliche Anpassung des RÜBs und die Errichtung des Regenüberlaufbeckens hat **bis spätestens 31.12.2026** zu erfolgen.

### 5.2 Einbau einer Tauchwand

Die Überlaufschwelle des Beckenüberlaufs ist **bis spätestens 31.12.2026** mit einer Tauchwand nachzurüsten. Es ist ein System zu wählen, bei dem die Tauchwand nicht in den Querschnitt des Zulaufkanals hineinragt.

### 5.3 Nachrüstung des RÜB Poppenreuth mit einer automatischen Messeinrichtung

Das Regenüberlaufbecken ist **bis spätestens 31.12.2026** mit einer Messeinrichtung zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens nachzurüsten.

### 5.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

### 5.5 Umfang der Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk

Bezeichnung der Einleitung	Max. mögl. Abfluss (l/s) beim Bemessungsregen ( $r_{10,1}$ )	Ab dem Zeitpunkt
RÜB Poppenreuth / RRB Poppenreuth	263	01.01.2027

(Hinweis: Bei Überschreitung des Bemessungsregens (Entlastung des Regenrückhaltebeckens) kann auch ein größerer Abfluss in den Geisbach erfolgen)

### 5.6 Betrieb und Unterhaltung

#### 5.6.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 5.6.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsbauwerken im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung (Regenüberlaufbecken) sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

### 5.6.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

### 5.7 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 5.8 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

### 5.9 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 5.10 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### 7 Kostenentscheidung

7.1 Die Gemeinde Kammerstein hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.152,00 € entstanden.

## GRÜNDE

### I.

Die Gemeinde Kammerstein (Betreiber) beantragte mit Unterlagen vom 13./19.12.2024 (Datum Unterschrift Erläuterungsbericht) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastungsanlage in den Geisbach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Lippert, Rednitzhembach, vom 13.12.2024 (Datum Unterschrift Erläuterungsbericht) zugrunde.

Es soll Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk im Einzugsgebiet des Abwasserpumpwerks Poppenreuth über ein Regenrückhaltebecken in den Geisbach eingeleitet werden.

Die Ortsteile Kammerstein-Süd, Poppenreuth und Neppersreuth der Gemeinde Kammerstein entwässern überwiegend im Mischsystem. Einzelne Baugebiete entwässern im Trennsystem.

Dabei wird das anfallende Schmutz- und Mischwasser zum Pumpwerk auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Poppenreuth geleitet.

Von dort wird das gesammelte Abwasser über ein Mischwasserentlastungsbauwerk (Regenüberlaufbecken, Fangbecken im Nebenschluss) behandelt. Die Weiterleitung des gesammelten Mischwassers erfolgt künftig über ein Pumpwerk mit 7 l/s und wird im OT Neumühle der Gemeinde Büchenbach in den Aurachtalsammler geleitet. Die Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Roth.

Das entlastete Mischwasser wird über ein Regenrückhaltebecken mit ca. 1.685 m<sup>3</sup> und einem Drosselabfluss von ca. 263 l/s in den Geisbach eingeleitet.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutzungsanlage	RÜB Poppenreuth (über Regenrückhaltebecken)
Benutztes Gewässer	Geisbach
Gewässerordnung	III
UTM-Koordinaten Rechtswert (Einleitungsstelle)	32U 643171
UTM-Koordinaten Hochwert (Einleitungsstelle)	5460712
Gewässerfolge	Geisbach – Aurach – Rednitz – Regnitz – Main
Einzugsgebiet A <sub>EO</sub> (km <sup>2</sup> )	ca. 5,7
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 16
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	k.A.
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ <sub>1</sub> (m <sup>3</sup> /s)	k.A.

Angaben der Abflüsse mit Unschärfe von +/- 30 %

Der Geisbach ist Teil des Wasserrahmenrichtlinien-Wasserkörpers 2\_F023 (Südliche Aurach mit Nebengewässern bis Mündung). Der Zustand des Wasserkörpers wird als mäßig beschrieben.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 18.07.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung keine Bedenken.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Kammerstein ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (10.03. – 09.04.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 23.04.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 08.07.2025 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Mischwassers aus einem Mischwasserentlastungsbauwerk über ein Einleitungsbauwerk aus dem Bereich Kammerstein-Süd und den Ortsteilen Neppersreuth und Poppenreuth bei FI.Nr. 397/1, Gmkg. Günzersreuth in den Geisbach (Gew. III. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG ergeben.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und es werden Abwasseranlagen errichtet bzw. betrieben, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen jedoch über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen für eine weitergehende Mischwasserbehandlung gestellt werden.

Für die Ermittlung der Anforderungsstufe gemäß Immissionsprinzip nach Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom März 2023 gilt:

$Q_{t24}$  (918 EW, 120 l / EW x d, 20 % FW): ca. 1,6 l/s

Das Mischungsverhältnis beträgt  $MNQ / Q_{t24} = ca. 16 / 1,6 = ca. 10 / 1$

Dies würde der Anforderungsstufe 3 für die Kläranlage an diesem Standort entsprechen. Gemäß Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind entsprechend weitergehende Anforderungen an die Mischwasserentlastungsanlage im OT Poppenreuth zu stellen.

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Be-

einträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Mischwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Die weitergehenden Anforderungen für die Mischwasserentlastung sind berücksichtigt. Gegen die beantragte Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜB Poppenreuth / RRB Poppenreuth bestehen keine Bedenken, wenn die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis.

Durch die Einleitung ist damit eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Der Einbau einer Messtechnik zur Erfassung des Einstau- und Entlastungsverhaltens im Regenüberlaufbecken entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und wird daher gefordert.

Die Frist zur Umsetzung der Maßnahmen bis 31.12.2026 ist ausreichend und angemessen.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Schneck

### **Hinweise**

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Bauwerksverzeichnis:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bez.	Anlagennummer DA-Bay	Art der Entlastungsanlage	Entwässerungssystem	Name Gewässer	Gewässerkennzahl	Gewässerordnung	Einzugsgebiet AEO (km <sup>2</sup> )
1	RÜB Poppenreuth	05183-A-002	Fangbecken im Nebenschluss	Misch-/ Trennsystem	Geisbach		III	Ca. 5,7

1	2	10	11	12	13	14	15
Lfd. Nr.	Bez.	Örtlichkeit / Lage (Bauwerk)	Mittl. Niedrigwasserabfluss MNQ (m <sup>3</sup> /s)	Mittelwasserabfluss MQ (m <sup>3</sup> /s)	1-jährl. Hochwasserabfluss HQ 1 (m <sup>3</sup> /s)	Wasserkörper (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)
1	RÜB Poppenreuth	Fl.Nr. 397/1, Gmkg. Günzersreuth	ca. 0,016	k.A.	k.A.	2_F023	Günzersreuth

1	2	16	17	18	19	20	21	22
Lfd. Nr.	Bez.	Flur-Nr. (Einleitung)	Rechtswert (Einleitung)	Hochwert (Einleitung)	A <sub>u</sub> (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)	Max. mögliche Entlastung Q entl. (l/s)
1	RÜB Poppenreuth	397/1	32U 643171	5460712	17,9	Pumpwerk	7,0	

1	2	23	24	25	26	27	28	29
Lfd. Nr.	Bez.	Messrichtung	Grobstoffrückhalt	Volumen Becken (m <sup>3</sup> )	anrechenbares Kanalaufvolumen (m <sup>3</sup> )	Gesamt-Volumen (m <sup>3</sup> )	Spez. Speichervolumen des Beckens (m <sup>3</sup> /ha)	Q <sub>TAM</sub> (l/s)
1	RÜB Poppenreuth	Nein (Nachrüstung bis 31.12.2026)	Nein (Nachrüstung bis 31.12.2026)	467	52	519	28	1,6

1	2	30	31	32	33	34	35	36
Lfd. Nr.	Bez.	Regen-abflusssspende $q_r$ (l/s x ha)	Kritischer Abfluss $Q_{krit}$ (l/s)	Fremdwasser-abfluss $Q_r$ (l/s)	Zulässige Entlastungs-rate (%)	rechnerische Entlastungs-häufigkeit (d/a)	rechnerische Entlastungs-dauer (h/a)	rechnerisches Entlastungsvo-lumen (m <sup>3</sup> /a)
1	RÜB Poppenreuth			0,3	-	k.A.	k.A.	k.A.

1	2	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	RÜB Poppenreuth	01.01.2027	k.A.

Die Entlastung aus dem RÜB Poppenreuth erfolgt über ein trockenfallendes Regenrückhaltebecken mit einem Gesamtvolumen von ca. 1.685 m<sup>3</sup> und einem Drosselabfluss von ca. 263 l/s in den Geisbach.

Hinweis:

Die hydrologischen Daten der Gewässer sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen.

